

PHILHARMONISCHER CHOR HEILBRONN E.V.

Gegründet 1818 als Singkranz Heilbronn

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Philharmonischer Chor Heilbronn e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Heilbronn und wurde im Jahr 1818 als Singkranz Heilbronn gegründet und am 7. Mai 1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufführung geistlicher und weltlicher musikalischer Werke.
- (3) Durch seine Arbeit auf dem Gebiet der Pflege der Musik verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. aktiven Mitgliedern
 2. fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Den Mitgliedern sowie ihren Ehegatten und Kindern steht die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der jeweils vom Ausschuss zu treffenden Bestimmungen zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist im Januar zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden. Der Ausschuss kann Mitglieder wegen

erheblichen Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Das Mitglied soll vor Beschlussfassung gehört werden. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Berufung ist dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zuzuleiten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und dem musikalischen Leiter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des musikalischen Leiters werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vereins auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (5) Der musikalische Leiter wird von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Wird diese bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Vermögensverwalter, dem Notenverwalter, dem Leiter der Geschäftsstelle und acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses mit Ausnahme des Vorstands und des Leiters der Geschäftsstelle werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vereins auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied gewählt.
- (4) Dem Ausschuss obliegt
 1. die Beratung des Vorstands,
 2. die Festsetzung der Veranstaltungen und die Bewilligung der entsprechenden Mittel,
 3. die Entscheidung über Ausgaben, die über den Jahresvoranschlag hinausgehen,
 4. die Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. die Prüfung der Jahresrechnung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahresvoranschlags,
 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. die Erledigung von Anträgen und Beschwerden,

8. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zehn Mitgliedern.
- (6) Über den Verlauf der Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal und zwar im ersten Kalendervierteljahr abgehalten werden. Sie wird vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung in einer Heilbronner Tageszeitung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Sechstel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. die Entgegennahme der Jahresberichte,
 2. die Entlastung von Vorstand und Ausschuss,
 3. die Genehmigung des Jahresvoranschlages,
 4. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen sowie die Aufnahme von Darlehen,
 5. die Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Jahr,
 6. die Festsetzung des Beitrags,
 7. die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder gemäß §§ 7 und 8,
 8. die Entscheidung über Berufungsfälle nach § 5 Absatz 2,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.
- (5) Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn
 1. drei Viertel aller Mitglieder erschienen sind
 2. vier Fünftel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn über zur Förderung der Aufführung geistlicher und weltlicher Chormusik.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25. Januar 1981 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2000 beschlossen; sie wurde am 10. April 2000 in das Vereinsregister eingetragen.